99150019001000, 99150019001000

# Hebamme oder Entbindungspfleger mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/365761734/L100001

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99150019001000, 99150019001000 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Hebamme oder Entbindungspfleger mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen |
| **Leistungsbezeichnung II** | |
| **Typisierung** | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Hessen |
| **Freigabestatus Katalog** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Freigabestatus Bibliothek** | fachlich freigegeben (gold) |
| **Begriffe im Kontext** | Obstetra, Ausbildungsberuf, Beruf, Midwife, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eignungsprüfung, Medizinalfachberuf, Drittstaat, Gleichwertigkeitsfeststellung, Hebamme, Gleichwertigkeitsbescheid, ausländischer Beruf, |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Reglementierter Beruf, Reglementiert, Berufsanerkennungsrichtlinie, Obstetrix, Berufsabschluss, Anerkennung, Erteilung, Matronera, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Gleichwertigkeitsprüfung, berufliche Anerkennung, Qualifikationsanalyse, Gleichwertigkeit, Ausländische Qualifikation, Automatische Anerkennung, Kenntnisprüfung, Anerkennung in Deutschland, Ausbildung, Berufsanerkennung, Medizinische Assistenzberufe, Anerkennungsverfahren, Anerkennungsbescheid, Nostrifizierung, Berufsqualifikation, Berufsausbildung, Berufszugang, Heilberuf, Entbindung, ausländischer Abschluss, EU/EWR/Schweiz, Gesundheitsfachberuf, Assistenz, Schwangerschaft, Entbindungspfleger, Kreißsaal, Konformitätsbescheinigung, Berufserlaubnis, staatliche Erlaubnis, Heilhilfsberuf, Anerkennen, Sage-femme, Zeugnisbewertung, Anerkennungsgesetz, Geburt, Richtlinie 2005/36/EG, Arbeit, Anpassungslehrgang, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Maïeuticien, Nostrifikation |
| **Leistungstyp** | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| **Leistungsgruppierung** | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150) |
| **Verrichtungskennung** | Erteilung (001) |
| **SDG-Informationsbereich** | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| **Lagen Portalverbund** | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200) |
| **Einheitlicher Ansprechpartner** | Nein |
| **Fachlich freigegeben am** | 12.11.2021 |
| **Fachlich freigegen durch** | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration |
| **Handlungsgrundlage** | https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/__1.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/__57.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/__1.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/__57.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html |
| **Teaser** | Wenn Sie in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten möchten, dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. |
| **Volltext** | Die Tätigkeit als Hebamme oder Entbindungspfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.<br><br>Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die Erlaubnis erhalten.<br><br>Die staatliche Erlaubnis wird Ihnen von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erteilt, wenn Ihre Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist eine wichtige Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis. Sie müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllen, z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.<br><br>Eine Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen. Es kann aber auch Abweichungen von dieser Regel geben. Dabei kommt es darauf an, in welchem Staat sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben und zu welchem Zeitpunkt. Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates erworben haben, wird Ihre Berufsqualifikation automatisch anerkannt. Dann ist das Anerkennungs-Verfahren verkürzt. |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.<br><br>Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen. |
| **Erforderliche Unterlagen** | Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:<br><br>• Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)<br>• deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten<br>• amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises<br>• Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger<br>• Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Würdigkeit und Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)<br>• Ärztliche Bescheinigung Ihrer gesundheitlichen Eignung (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)<br>• Erklärung, dass Sie in Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben<br><br>Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.<br><br>Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. |
| **Voraussetzungen** | Erfragen Sie die konkreten Voraussetzungen beim Regierungspräsidium. Generell gelten folgende Voraussetzungen: |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | • Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.<br>• Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können.)<br>• Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger und haben keine Vorstrafen.<br>• Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. |
| **Kosten** | Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.<br><br>Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. |
| **Verfahrensablauf** | Antragstellung<br><br>Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle überprüft, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.<br><br>Automatische Anerkennung<br><br>In der Regel gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung, wenn Sie Ihre Berufsqualifikation nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates erworben haben. Das bedeutet: Wenn Sie auch alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation ohne eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt.<br><br>Konformitätsbescheinigung<br><br>Berufsqualifikationen, die Sie vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats erworben haben (oder die nicht den gesetzlichen Bezeichnungen entsprechen), |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | können auch automatisch anerkannt werden. Dafür müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Sie müssen in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt als Hebamme oder Entbindungspfleger gearbeitet haben. Dies muss Ihnen die Behörde Ihres Herkunftsstaates bestätigen.<br><br>Prüfung der Gleichwertigkeit<br><br>Wenn Sie keine Konformitätsbescheinigung vorlegen können oder nicht genug Berufspraxis haben, muss Ihre Ausbildung individuell überprüft werden. Die zuständige Stelle vergleicht dabei Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.<br><br>Mögliche Ergebnisse der Prüfung<br><br>Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ erteilt.<br><br>Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | bescheinigen.<br><br>Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.<br><br>Die zuständige Stelle nennt Ihnen schriftlich die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.<br><br>Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung<br><br>Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Prüfung besteht aus einer praktischen Übung und einem Prüfungsgespräch. Die Inhalte und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung bestehen, erteilt man Ihnen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“. Sie müssen dafür auch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen.<br><br>Rechtsbehelf<br><br>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen. |
| **Bearbeitungsdauer** | Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate. |
| **Frist** | Es sind keine Fristen zu beachten. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern. |
| **weiterführende Informationen** | |
| **Hinweise** | • **Dienstleistungsfreiheit**<br>Wenn Sie nur vorübergehend und gelegentlich selbständig als Dienstleister oder Dienstleisterin in Deutschland arbeiten wollen, brauchen Sie keine staatliche Erlaubnis. Es gelten dann aber besondere Voraussetzungen. Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle informiert Sie genau über das Verfahren.<br><br>• **Gleichwertigkeitsbescheid**<br>Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.<br><br>• **Elektronische Antragstellung**<br>Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. Die Antragstellung kann direkt bei der zuständigen Stelle erfolgen. Sie können den Antrag auch bei dem Einheitlichen Ansprechpartner stellen. Der Einheitliche Ansprechpartner hilft Ihnen und leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter, die das Anerkennungsverfahren durchführt.<br><br>• **Verfahren für Spätaussiedler**<br>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten. |
| **Rechtsbehelf** | Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. |
| **Kurztext** | • Für die Tätigkeit als Hebamme oder Entbindungspfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.<br>• Mit der Erlaubnis darf man sich „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten.<br>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die Erlaubnis erhalten.<br>• Es ist wichtig, wo und wann man seine Berufsqualifikation erworben hat.<br>• Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt. |
| **Ansprechpunkt** | Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP). |
| **Zuständige Stelle** | Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig. |
| **Formulare** | Fragen Sie beim zuständigen Regierungspräsidium nach bereits vorgedruckten Anträgen / Formularen. |
| **Ursprungsportal** | Hebamme oder Entbindungspfleger mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen, Midwife or maternity nurse with training from EU/EEA/Switzerland, recognize professional qualification |